

anwalt auch weitere Ermittlungen in der Sache anordnen. Das Verfahren nimmt dann im übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren erster Instanz seinen Fortgang.

Gibt das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens statt, so wird, ohne daß es einer besonderen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder in kürzester Frist anberaumt (§ 233 Abs. 1 StPO).

2. Neben dem Wegfall der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses kommt die Beschleunigung des Verfahrens auch in der Verkürzung der Ladungsfrist des Beschuldigten auf 24 Stunden zum Ausdruck. Da Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß nicht erforderlich sind, muß dem Beschuldigten mit der Ladung mitgeteilt werden, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Die Ladung des Beschuldigten ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Sie kann wegfallen, wenn der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte auf sie verzichtet hat oder wenn der Beschuldigte dem Gericht vorgeführt wird.

Trotz der Beschleunigung des Verfahrens müssen die Rechte des Beschuldigten, insbesondere sein Recht auf Verteidigung, weitestgehend gewahrt werden. Ist durch das beschleunigte Verfahren die Verteidigung des Beschuldigten nicht in dem erforderlichen Maße gewährleistet, ist von diesem Verfahren Abstand zu nehmen. Der Beschuldigte kann sich auch in diesem Verfahren der Hilfe und Unterstützung eines Verteidigers bedienen. Die Stellung des Verteidigers ist, soweit den Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens Rechnung getragen werden muß, in § 235 StPO geregelt.

3. Wenn keine Anklageschrift vorliegt, erhebt der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage mündlich. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Anschließend gibt das Gericht den Beschluß über die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bekannt. Danach wird unmittelbar in die Beweisaufnahme eingetreten. Das übrige Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Hauptverhandlung erster Instanz.

Das Gericht kann auf Freiheitsentziehung bis zu einem Jahr erkennen. Möglich ist auch die Anwendung der durch das StEG eingeführten neuen Strafarten der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels. Das Gericht kann ferner auf die in § 232 StPO genannten Nebenstrafen, und zwar auf Einziehung, Geldstrafe, Aufent-